Das Bußgeldverfahren wird digital

Pilotierung und rechtlichen Grundlagen



Linda Beuthner-Ostrowski Richterin am Amtsgericht, Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen

1. Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung in Bußgeldsachen

Ab 1. Januar 2026 sind Kommunen und Landkreise verpflichtet, ihre Akten in Bußgeldverfahren elektronisch zu führen und elektronisch an die Staatsanwaltschaften und Gerichte zu übermitteln. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem »Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs«. Dieses Gesetz bestimmt, dass sich zum 1. Januar 2026 § 110a Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seinem Satz 1 ändert und neu lauten wird: »Die Akten werden elektronisch geführt.«

Hieraus ergibt sich die zwingende Einführung der elektronischen Akte in Bußgeldsachen. Mit ähnlichen Formulierungen in diesem »Gesetz zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs« wird übrigens auch die Strafprozessordnung (StPO) geändert. So muss auch die Justiz, das heißt müssen Staatsanwaltschaften und Gerichte, ab 1. Januar 2026 ihre Strafverfahrensakten elektronisch führen.

2. Das Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen

In zahlreichen anderen Rechtsgebieten – der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, in Zivilsachen und Familiensachen – werden Verfahren bereits jetzt elektronisch bearbeitet.

Die Sächsische Justiz setzt die Digitalisierung der Verfahrensakte in einem umfassenden Projekt um. In dem bereits 2016 ins Leben gerufenen »Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen« kümmern sich derzeit rund 120 Mitarbeiter*innen in acht sogenannten Koordinationseinheiten um die Einführung der elektronischen Verfahrensakte in der Justiz, d.h. um fachliche und Verfahrensfragen, Bau und Ausstattung, Schulung, Anwenderbetreuung, Systeme u.a. Wichtig für die Einführung der elektronischen Strafakte und damit verbunden der elektronischen Bußgeldakte sind insbesondere die Koordinationseinheiten Strafe, Systeme und medienbruchfreie Kommunikation. Letztere soll dafür Sorge tragen, dass möglichst keine Medienbrüche – Aufwände durch unnötiges Einscannen und Ausdrucken – bei der Kommunikation mit Dritten außerhalb der Justiz entstehen.

Am 6. September 2023 startete die Pilotierung – Erprobung – der E-Strafakte an den Amtsgerichten Zwickau und Hohenstein-Ernstthal

und der Staatsanwaltschaft Zwickau gemeinsam mit der Polizeidirektion Zwickau. Im nächsten Schritt wird die Pilotierung mit der Polizei ausgeweitet und ab 24. Januar 2024 kommen das Landgericht Zwickau, weitere Amtsgerichte und die Generalstaatsanwaltschaft dazu.

In Stufe 3, ab dem 24. April 2024, wird die Pilotierung auch auf Bußgeldverfahren erweitert. Dazu wird eine elektronische Anlieferung von Bußgeldakten zunächst nur durch den Vogtlandkreis und – nach derzeitiger Planung – die Jobcenter Plauen und Zwickau erfolgen. Die Abstimmungen hierzu laufen auf Hochtouren.

3. Rechtliche Grundlagen

Dieser Pilotierungsablauf und überhaupt die teilweise Einführung bereits vor dem 1. Januar 2026 ist möglich aufgrund der Vorschiften des bereits erwähnten »Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs«.

Nach dem in diesem Gesetz neu eingeführten § 110a Abs. 1 S. 2 OWiG kann die Landesregierung festlegen, ab wann welche Behörde elektronisch anliefern soll. Die hierzu durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) erlassene Bestimmung ist die VwVEAkte. Diese enthält die jeweiligen Pilotierungsbehörden und zu pilotierenden Gegenstände und wird jeweils mit weiteren hinzukommenden Pilotierungsschritten und im Roll-Out, das heißt der nach und nach erfolgenden, flächendeckenden Einführung der E-Verfahrensakte Justiz erweitert.

Die nach § 110a Absatz 2 OWiG erforderlichen Bestimmungen zu organisatorischen Rahmenbedingungen ist – für alle Verfahrensgegenstände der Justiz – mit der »Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen«, kurz Sächsische E-Justizverordnung (SächsEJustizVO) getroffen, dort für Straf- und Bußgeldsachen insbesondere in § 5a SächsEJustizVO.

§ 5a Absatz 5 SächsEJustizVO verweist zudem auf die »Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Bußgeldverfahren«, kurz Bundesbußgeldaktenführungsverordnung (BBußAktFV). In dieser sind in fünf kurzen Paragraphen die entscheidenden Regelungen für die Bußgeldbehörden enthalten. Ein Blick in die Verordnung lohnt sich also.

4. Weiterführende Informationen zur elektronischen Aktenführung

Geregelt sind hier die Grundlagen der elektronischen Aktenführung. Gespeichert werden elektronische Dokumente, zugehörige Signaturdateien u.a.. Die gespeicherten Inhalte müssen im Format PDF/A wiedergegeben werden können. Die Übermittlung der Akte erfolgt dann als strukturierter, maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML.

Neben den vorstehenden Rechtsvorschriften ist eine weitere Vorschrift, insbesondere für die Kommunikation mit der Justiz bei der Führung elektronischer Bußgeldakten zu beachten: Die »Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten im Bußgeldverfahren«, kurz Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV).

Gemäß § 6 dieser Verordnung werden die einzuhaltenden technischen Anforderungen auf www.justiz.de veröffentlicht. Sie werden dort auch regelmäßig aktualisiert. Ein Blick auf diese Internetseite lohnt sich, auch wenn der Einführungsstichtag 1. Januar 2026 noch in weiter Ferne scheint. Auf der Unterseite https://xjustiz.justiz.de sind unter der Rubrik »Downloads« zwei für die elektronische Bußgeldakte entscheidende Dokumente zu finden

Zum einen ist hier der »Leitfaden für Bußgeldbehörden« jeweils in aktueller Fassung veröffentlicht. Darin sind die rechtlichen, fachlichen und technischen Rahmenbedingungen für den digitalen Austausch von Dokumenten und Akten zwischen Bußgeldbehörden und Justiz beschrieben. Er soll die Bußgeldbehörden bei der Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Aktenführung sowie den elektronischen Austausch von Dokumenten und Akten mit der Justiz unterstützen und enthält Informationen zu Signaturen, Scanprozessen, Übermittlung via EGVP und XJustiz-Standard.

Das zweite wichtige Dokument ist der »XJustiz-Leitfaden«. In diesem technischen Leitfaden werden Aufbau und notwendiger Inhalt der elektronischen Nachrichten dargestellt.

Adressat dieser Leitfäden und auch der weiteren, auf der Website gelisteten Dokumente sind neben den Bußgeldbehörden selbst vor allem

Softwarehersteller, die mit der Entwicklung der für die Führung der elektronischen Bußgeldakte notwendigen Systeme betraut sind oder werden sollen.

5. Kontakt zum Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen

Wichtig ist in jedem Fall, dass die nächsten Schritte in Richtung elektronischer Bußgeldakte zeitnah gegangen werden, ob nun durch die Kommunen und Landkreise selbst oder durch von ihnen beauftragte Entwickler, sei es durch neue Aufträge oder durch eine Ausweitung bereits bestehender Synergien. Bis zum 1. Januar 2026 ist es nicht mehr weit und die Justiz kann inzwischen aus eigener Erfahrung berichten, dass die Einführung einer E-Akte ein langwieriger und manchmal steiniger Weg sein kann. Aber er lohnt sich.

Als Ansprechpartner für den Austausch von Dokumenten und Akten zwischen Bußgeldbehörde einerseits und Gerichten und Staatsanwaltschaften andererseits steht Ihnen und Ihren Bußgeldstellen die Koordinationseinheit medienbruchfreie Kommunikation des Projektes E-Verfahrensakte Justiz Sachsen gern zur Verfügung.

Linda Beuthner-Ostrowski | Richterin am Amtsgericht Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen Koordinationseinheit »Medienbruchfreie Kommunikation« Bernhard-Göring-Straße 64 | 04275 Leipzig | Telefon: +49 341 2141-763 Mail: linda.beuthner-ostrowski@lgl.justiz.sachsen.de

\rightarrow

KI in der Kommunalverwaltung

- Draufsicht aus der Bundesperspektive -



Franz-Reinhard Habbel Pressesprecher DStGB a. D.

Als hätten wir nicht genug Turbulenzen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Jetzt kommen auch noch fundamentale technologische Umbrüche von einem Ausmaß hinzu, die an die Erfindung des Buchdrucks und der Dampfmaschine anknüpfen. Es ist die künstliche Intelligenz. »Wenn der Computer ein Fahrrad für den Geist ist, wird KI ein Jumbo-Jet sein.«¹ Sie wird auch die Verwaltung verändern.

1 The AI revolution is an opportunity for writers (the human kind)« von Hamish Mckenzie in Substack

KI ist eine Teildisziplin der Informatik

Es geht grundsätzlich um das Ziel, Maschinen und Softwareprogramme intelligent im Sinne eines Lebewesens zu machen. Künstliche Intelligenz soll angemessen und vorausschauend handeln. Neue Informationen selbstständig aufnehmen und verarbeiten und im Weiteren selbstständig Handlungsprozesse berücksichtigen. In den letzten Jahrzehnten haben sich eine Reihe von Teildisziplinen innerhalb der KI entwickelt. Im Kontext der Verwaltungen werden momentan die Bereiche der Mustererkennung durch maschinelles Lernen, Wissensmodellierung, Expertensysteme und zum Teil Robotik in Bezug auf mögliche Einsatzgebiete diskutiert und zum Teil umgesetzt.

Eine Strategie des Landes Niedersachsen definiert KI als »Algorithmen oder Softwaresysteme, die komplexe Aufgaben intelligent lösen und automatisieren können, aber darüber hinaus auch ein Instrument bei der Auswahl und Analyse datenintensiver Forschungsfragen sowie eine Unterstützung bei der Priorisierung erfolgversprechender